

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Josef Keller (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung

Entschädigung für Betroffene des sogenannten „Radikalenerlasses“

Die Kleine Anfrage 1041 vom 22. September 1997 hat folgenden Wortlaut:

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Pörksen (SPD) „Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. September 1995 wegen des sogenannten Radikalenerlasses“, Drucksache 12/7618, teilte die Landesregierung u. a. mit, daß in Rheinland-Pfalz aufgrund des „Radikalenerlasses“ zwei Studienräte z. A. aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen und zwischenzeitlich wieder eingestellt wurden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wurden die zwei Studienräte z. A. aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen?
2. Wann wurden sie aufgrund welcher rechtlichen Grundlage in den Landesdienst wieder eingestellt?
3. Erhielten die beiden Studienräte für die Zeit zwischen Entlassung und Wiedereinstellung eine Entschädigung?
Wenn ja, in welcher Höhe und aufgrund welcher Rechtsgrundlage?
Wenn nein, ist eine Entschädigung beabsichtigt?
Wenn ja, in welcher Höhe und aufgrund welcher Rechtsgrundlage?

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Oktober 1997 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die zwei Studienräte z. A. sind aus dem Beamtenverhältnis auf Probe zum 31. Juli 1983 bzw. zum 31. Dezember 1984 entlassen worden.

Zu 2.:

Die Wiedereinstellung erfolgte zum 1. August 1990 bzw. zum 1. August 1993. In beiden Fällen konnte auf Antrag der betr. Lehrkräfte eine Wiedereinstellung erfolgen, weil aufgrund eingehender Gespräche zu diesem Zeitpunkt die früheren verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeräumt werden konnten.

Zu 3.:

Die Zahlung einer Entschädigung gemäß Artikel 50 EMRK ist bisher nicht erfolgt. Im Hinblick auf die gegen das Land erhobenen Restitutionsklagen gemäß § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz wird erwogen, zur endgültigen Beilegung der Angelegenheit vergleichsweise eine Zahlung aus Billigkeitsgründen zu leisten. Über die Höhe der Zahlung ist noch nicht abschließend entschieden worden.

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Staatsminister